

# Satzung des Zweckverbandes "Lubminer Heide" über die

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 - "Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide"

Teil A: Planzeichnung M 1:2.500



### Zeichenerklärung - gem. PlanzV 90

Der Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“ ist in der Planzeichnung rot dargestellt.

#### Füllschema der Nutzungschablone

Art der baulichen Nutzung	Nummer des Teilgebietes (TG)
Grundflächenzahl (GRZ)	Höhe baulicher Anlagen (H)
Bauweise	Kontingenterungsfläche (KF)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 8, 9, 11 BauNVO)
- GI Industriegebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - SO Sondergebiet Industriehäfen

- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes
  - Baugrenze im Geltungsbereich der 4. Änderung

- Verkehrsmittel** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsfläche

- Hauptversorgungs- u. Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdische Leitungen

- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
  - Flächen für Landschaft und Wald
  - Flächen für Wald

- Flächen für Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
- Flächen für Wald

- Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung im rechtskräftigen Bebauungsplan
  - Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung im Geltungsbereich der 4. Änderung
  - Umgrenzung v. Flm. Bindung und Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen
  - Höhenlage als Bezugspunkt (§ 9 Abs. 2 BauGB)
  - Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist
  - Umgrenzung der Fläche für Lärmschutzwall
  - entfallene Straßenverkehrsfläche
  - entfallene Fläche für Lärmschutzwall

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Bahnflächen
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
  - Geodätischer Festpunkt
  - Kontingenterungsfläche für flächenbezogene Schallleistungspegel

- Bestandangaben**
- vorhandene Gebäude
  - Katastergrenze mit Grenzpunkt
  - Flurgrenze / Flurstücknummer
  - Höhenangabe über NN
  - OKG - Oberkante Gelände

### Teil B: Textliche Festsetzungen

Für die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“ nicht zutreffende Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 1 sind durchgestrichen dargestellt. Im Änderungsbereich geltende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1, die nicht Gegenstand der 4. Änderung sind, sind schwarz; geänderte Festsetzungen sind fettig und kursiv dargestellt.

#### I. Planungsrechtliche Festsetzung

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 9 und 14 BauNVO)

- 1.1 Gewerbegebiet (GE), § 9 BauNVO**
- Zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbüro, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebrichtungen gem. § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer Größe von 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn diese in Art und Umfang der Versorgung ansässiger Betriebe dienen (beispielsweise Handwerkerhandel). Ausnahmsweise zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen, also Tankstellen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, Wohnungen für Auflicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Nicht zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitsförderliche Zwecke und Vergnügungstätten. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO Windenergieanlagen und Verbringungsanlagen für Haus- und Sondermüll. Nebenanlagen für Kleintierhaltung werden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- 1.2 Industriegebiet (GI), § 9 BauNVO**
- Zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebrichtungen gem. § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer Größe von 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn diese in Art und Umfang der Versorgung ansässiger Betriebe dienen (beispielsweise Handwerkerhandel). Ausnahmsweise zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen, also Tankstellen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, Wohnungen für Auflicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. Nicht zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitsförderliche Zwecke und Vergnügungstätten. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO Windenergieanlagen und Verbringungsanlagen für Haus- und Sondermüll. Nebenanlagen für Kleintierhaltung werden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

##### 1.3 Sondergebiet Industriehäfen (SO), § 11 Abs. 2 BauNVO

- Das Sondergebiet Industriehäfen dient der Unterbringung von Betrieben und Anlagen zur Betreibung des Hafens und Hafendienstleistungen.
- Zulässig sind: - Betriebe der Hafendienstleistungen  
- bauliche Anlagen zur Bew- und Entladung von Schiffen  
- Lagerhäuser, Lagerplätze, Silos

##### Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Für das Gewerbegebiet (GE), die Industriegebiete (GI) und das Sondergebiet Industriehäfen wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt.
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Bauflächen von mehr als 50 m sind zulässig.

##### 3. Höhe (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- In dem Gewerbegebiet (GE) und den Industriegebieten (GI) beziehen sich die Angaben über die zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen auf die Höhe von 3,0 m über NN.
- Bezugspunkt ist die festgesetzte Höhe in der rechtskräftigen Planzeichnung innerhalb des Änderungsbereiches mit einer Geländehöhe von 11,50 m über NN, entsprechend der Eintragung im Flm.
- Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhe sind für Betriebsbetriebrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind, sowie für Gebäude und Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, auf einer Fläche, die 10 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, zulässig.

##### 4. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Die Höhenlage für die Erdgeschossoberkanten ist in dem Gewerbegebiet und den Industriegebieten mit mindestens 3,0 m über NN zu bemessen.

##### 5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 19 Abs. 2 BauNVO)

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für alle Ver- und Entsorgungsrichtungen im zeichnerischen Teil keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

##### 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Entsprechend den Einrichtungen im Plan wurden Verkehrsflächen festgesetzt, die als öffentliche Verkehrsflächen gelten.

##### 7. Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB)

- Die im Bebauungsplan dargestellten Biotopstrukturen sind vor baulichem Beeinträchtigen zu schützen. Während der Bauphase ist die DIN 18922 „Schutz vor Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Die vorhandenen Biotopstrukturen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Erhalt des Offenlandcharakters durch Mahd der gehölzfreien Flächen im Abstand von 3-5 Jahren.

##### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 Abs. 1 BauGM-V)

##### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Fassaden
- Die Fassaden dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien hergestellt werden; grüne und intensive Farben sind unzulässig.
- Daschflächen
- Die Daschflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien bzw. als Grafschichten hergestellt werden.

##### III. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und § 6 BauGB i.V.m. § 8a NatSchG)

##### 1. Erhaltungsgebot

- Für die öffentliche Grünfläche am Parkplatz gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB folgendes Erhaltungsgebot:
  - Die Landschaftformen und der Bläken-Kiefern Wald sind zu erhalten.
  - Eine ungehinderte Sukzession ist zu verhindern.

##### 2. Grünfläche

- Die öffentliche Grünfläche am Waldrand ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gärtnerisch anzulegen. Auf der Nord- und Westseite ist eine Bepflanzung des Lärmschutzwalles mit Sträuchern vorzusehen. Auf der Süd- und Ostseite der Wallanlage und auf den Restflächen erfolgt eine Landschaftsrasensaat. Die Strauchbepflanzung ist wie folgt durchzuführen:
  - Anpflanzung zweifach verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150
  - Im Bereich der gehölzfreien Flächen ist eine Rasensaat vorzusehen. Gemäß den zu erwartenden Bestandslagen ist eine geeignete Rasenrichtung Landschaftsrasensaat mit Kräutern (RSM) auszuwählen (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste)

##### 3. Anpflanzen von Bäumen

- An der Planstraße sind gemäß Straßenprofil großzügig, standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämme für Straßenbepflanzung (Alleebäume) mit einer Mindestqualität SU1 (8/20) cm-3w, DB-H zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 14 m nicht überschreiten. Die Baumschollen müssen mindestens 7 m groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste).
- Auf Streifenflächen sind für 5 PKW-Stellplätze je ein großkroniger, standortgerechter heimischer Laubbäum mit einer Mindestqualität Holzstamm SU1 (8/20) cm, 3w, DB-H zu pflanzen. Die Baumschollen müssen mindestens 7 m groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste).

#### Pflanzliste

- Pflanzliste: Heister**
- Qualität: 2 x v., o. B.
- 150/175 cm, je nach Sortierung
- Arten:
- Acer campestre Faldahorn
  - Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - Betula pendula Hängebirke
  - Fraxinus excelsior Gemeine Esche
  - Sorbus aucuparia Eberesche

- Pflanzliste: Sträucher**
- Qualität: 2 x v., o. B.
- 60/80, 80/100 oder 100/150, je nach Sortierung
- Arten:
- Comus mas Kornelrösche
  - Comus sanguinea Roter Hartheilg
  - Crataegus laevigata Zweifelhager Weißdorn
  - Crataegus monogyna Eingriffelger Weißdorn
  - Eurolymus europaeus Gemeines Pfaffenblüthen
  - Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
  - Sambucus nigra Schwarzer Holunder
  - Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

- Pflanzliste: Hochstämme**
- Qualität: 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Drahtbatterung (je nach Art unterschiedlich)
- Stamm: 15-20 cm
- Mittlergröße Laubbäume
- Acer campestre Faldahorn
  - Sorbus aucuparia Eberesche
  - Betula pendula Hängebirke
  - Carpinus betulus Hainbuche
  - Große Laubbäume
  - Acer platanoides Spitzahorn
  - Acer pseudoplatanus Bergahorn
  - Fraxinus excelsior Gemeine Esche
  - Tilia cordata Winterlinde

- Pflanzliste: Bodendecker**
- Qualität: v. Str. 4-5 Tr., 40-60 o. B.
- Arten:
- Chamaemelum „Veusuk“ Ziergasse
  - Potentilla fruticosa Fingerstrauch
  - Rosa pratincola Rosenkranz
  - Sonchis oleraceus Sommerkresse
  - Symphoricarpos chenaultii Knechtlingstrauch

#### 4. Allgemeine Hinweise zu den Festsetzungen des Pkt. III

- In als Grünfläche festgesetzten Bereichen sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 21 m<sup>2</sup> unzulässig, soweit sie nicht zu Zwecken von Ausgleichsmaßnahmen oder zum Bau von natürlichen Regenwasserabfuhr- und Reinigungsanlagen notwendig ist.
- Bei der Anlage der Rasenfläche sind die Richtlinien der DIN 18917 („Rasen“) maßgebend und zu beachten.
- Der Boden ist gem. DIN 18915 vorzubereiten.
- Fertigstellungs- und Entwicklungsphase der Strauchpflanzung: 3 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungsphase der Hochstämme: 4 Jahre
- Dabei ist folgende Unterhaltungsphase zu berücksichtigen:
  - Strauchbestände: Sträucher bedürfen einer nachhaltigen und regelmäßigen Verjüngung im Abstand von etwa 10-15 Jahren. Sie erfolgt durch das auf den Stock setzen. Dabei werden die Sträucher auf etwa 15-20 cm über dem Boden abgeschnitten. Durchführung zwischen Oktober und Februar.
  - Das Schnittgut kann groß zerkleinert auf der Fläche verbleiben. (Art und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste)

- Hochstämme:**
- Bäume bedürfen im Allgemeinen nach der Entwicklungsphase keiner weiteren Pflegemaßnahmen. Besondere Bäume müssen behandelt werden (siehe ZTV Baupflanze FL1) aus Gründen der Sicherheit (Art und Pflanzqualität gemäß Pflanzliste)
  - Um eine übermäßige Lockwirkung auf Nachtfalter und andere nachtaktive Insekten zu vermeiden, dürfen im Plangebiet keine HQL-Lampen als Straßenbeleuchtung verwendet werden.

#### IV. Schallschutzmaßnahmen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel *Gewerbe* die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte *Immissionskontingente nach DIN 45697 wender tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) nach nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten nicht überschreiten*.

Maximal zulässige immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel:

Kontingenterungsfläche KF	Emissionskontingente (IFSP)	
	Tage (dB(A) [m <sup>2</sup> ])	Nacht (dB(A) [m <sup>2</sup> ])
GI 1.1	KF1 65	54
GI 1.2	KF2 65	54
GI 1.3	KF3 65	55
GI 1.4	KF4 65	53
GI 1.5	KF5 65	35
GI 2	KF6 65	53
GE	KF7 65	35

Das Einhalten der in der Tabelle aufgeführten Emissionskontingente ist nachgewiesen, wenn die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten, die diesen Emissionskontingenten entsprechen, von den Immissionen der geplanten Anlagen erhalten werden.

#### Hinweise

##### 1. Baugrund und Altlasten

- Treten während der Baumaßnahme Hinweise auf Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten (z. B. verrottete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen und Grundwasser, Ausgasungen u. a.) auf, so sind diese der zuständigen Behörde sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind ggf. zu unterbrechen. Im Hinblick auf durchzuführende Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gelten die Regeln der §§ 4, 9 und 13 des BBOdSchG.

##### 2. Bodendeckungsmaßnahmen

- Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Wenn während der Arbeiten Bodendeckungsmaßnahmen, Stützungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestanden, Skulpturen, Münzen u. a. oder aufliegende Bodenverfaltungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchGM-V, v. 06.01.1998, GVBl. S. 12 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchGM-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zulässige Zugewandte, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 1 DSchGM-V unverändert zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

##### 3. Belange des Katastrophenschutzes

- Teile des Plangebietes sind als wahrscheinlich kampfmittelbelastete Bereiche bekannt, so dass im Zuge einer Bebauung eine Sondernierung dieser Bereiche relevant ist. Nach bisherigen Erkenntnissen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbewegungsdienst (MBD) als nicht kampfmittelbelastete bekannte Bereiche Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Teilarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der zuständige Munitionsbewegungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei auch ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Gemäß § 2 Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.1990 (GVBl. S. 57) ist nur dem Munitionsbewegungsdienst bzw. eine durch ihn beauftragte Stelle der Umgang mit Kampfmitteln beauftragt. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbewegungsdienst mit dem Sondernieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD.

#### Rechtsgrundlagen

- Dem Bebauungsplan liegen insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:
  - Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2005 (BGBl. S. 3116)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. S. 46)
  - Verordnung über die Ausweisung der Baueinheiten und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), BGBl. II 213-1-6
  - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) vom 18. April 2009 (GVBl. MV S. 102)

#### Verfahrensvermerke

**1. Aufstellungsbeschluss**  
Aufgrund der Aufstellungsbeschlusses des Zweckverbandes Lubminer Heide in ihrer Sitzung vom 08.08.2007/08.10.2007 aufgestellt.

**2. Planungsanfrage**  
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 20 (1) LPKG M-V beauftragt worden.

**3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

**4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange**  
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

**5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Die Vorstandsversammlung hat am ..... die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung bestimmt.

**6. Auslegung Entwurf**  
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 15.10. bis 15.11.2007 während begangener Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen in:
 

- Büro des Zweckverbandes Lubminer Heide, Verwaltungsgebäude E1WN
- Montag - Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Am Lubmin:
 

- Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
- Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr
- Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

**7. Abwägung**  
Der Zweckverband Lubminer Heide hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

**8. Kataster**  
Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig beschließend. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.000 und 1:5.000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

**9. Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.11.2007 vom Zweckverband Lubminer Heide als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ..... zum Zweckverband gebilligt.

**10. Genehmigung**  
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... z. .... mit Auflagen und Nebenbestimmungen erl. ist.

**11. Beihilfeschluss**  
Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluss der Vorstandsversammlung vom ..... erl. die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. .... bestätigt.

**12. Satzung**  
Die Bebauungsplanänderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wie hiermit ausgelegt.

**13. Bekanntmachung**  
Die Erstellung der Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer der Dienststunden von jedermann abgelesen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Ersuchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

**14. Planzeichnung**  
Die Planzeichnung ist am ..... in Kraft getreten.

**15. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**16. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**17. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**18. Änderung**  
Die Änderung ist am ..... in Kraft getreten.

**19. Genehmigung**  
Die Genehmigung ist am ..... in Kraft getreten.

**20. Bekanntmachung**  
Die Bekanntmachung ist am ..... in Kraft getreten.

**21. Satzungsbeschluss**  
Der Satzungsbeschluss ist am ..... in Kraft getreten.

**22. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**23. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**24. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**25. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**26. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**27. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**28. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**29. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**30. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**31. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**32. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**33. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**34. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**35. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**36. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**37. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**38. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.

**39. Begründung**  
Die Begründung ist am ..... in Kraft getreten.

**40. Aufstellung**  
Die Aufstellung ist am ..... in Kraft getreten.

**41. Text**  
Der Text ist am ..... in Kraft getreten.